

# Feuilleton des Westphälischen



oder Supplement  
Moniteur &



## Kassel.

Durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers vom 25. v. M. ist Herr von dem Hagen, General-Inspcctor der Domainen, damit beauftragt worden, die auf den durch die königl. Dekrete vom 12ten und 17ten Mai d. J. verordneten Verkauf eines Theils der unterm ersten Dezember v. J. aufgehobenen Stifter und Klöster Bezug habenden Angelegenheiten unmittelbar unter Sr. Excell. zu bearbeiten.

Das Collegium medicum und Sanitatis des Elbdepartements hat folgende Bekanntmachung erlassen:  
Es ist in verschiedenen Kommunen des Departements, und vorzüglich im Distrikt Stendal, der Fall gewesen, daß mehrere mit den Kuhpocken geimpfte Kinder demnächst pockenartige Ausschläge erhalten haben, wodurch sich das Gerücht verbreitet hat, daß jene mit den Kuhpocken geimpfte Kinder theils die menschlichen Blattern dennoch erhalten, theils daß dieser pockenartige Ausschlag eine gefährliche Folge der Kuhpocken sey. Nach sorgfältig angestellter Untersuchung hat es sich aber überzeugend dargethan, daß dieser Ausschlag nichts anders als die falschen Blattern oder sogenannte Wind-, Spitz-, oder Wasserpocken sind, womit gegenwärtig sehr viele Kinder im Departement behaftet sind. Diese falsche Blattern haben zwar wegen einiger Ähnlichkeit mit den Menschenpocken ihren Namen erhalten; der Umlauf dieser Krankheit ist jedoch von den Menschenpocken sehr verschieden. Dieser Ausschlag zeigt sich bereits am zweiten Tage schon nach einem leichten Fieber in Gestalt rother Stippen, welche zuerst auf dem Rücken und dann an den übrigen Theilen des Körpers der Kinder sichtbar werden. Bei fernerer Ausbildung erheben sich diese Stippen entweder hart, spitz, oder in Gestalt kleiner, mit einer wässerichten Feuchtigkeit angefüllter Blatter mit rothen Rändern, und werden alsdenn nach der verschiedenen Form dieses Ausschlags Spitz-, Wind-, oder Wasserpocken genannt. Dieser Ausschlag geht sehr bald in Eiterung, oder trocknet bereits den 4ten oder 5ten Tag, und so endigt sich diese Krankheit ohne weitere Gefahr und Folgen. Es ergiebt sich also, daß dieser eben beschriebene Ausschlag nach seinem kurzen völlig gefahrlosen Verlauf, weder die Menschenpocken, noch weniger eine Folge der Kuhpocken-Impfung seyn kann, indem diese pockenähnliche Ausschläge schon lange vor Erfindung der Kuhpocken-

Impfung oft allgemein unter den Kindern verbreitet waren. Nur allein gegen die Ansteckung der wahren Menschenblattern sichert die Kuhpocken-Impfung und deren ächten Verlauf; jedes mit den Kuhpocken geimpfte Kind, bleibt aber nach wie vor den zufälligen Einwirkungen der oben beschriebenen falschen Pocken zur Zeit, wenn dieselben in einem Orte verbreitet sind, unterworfen. Damit aber die im Eingang erwähnte ungegründete Gerüchte und die jetzige allgemeine Verbreitung dieser völlig gefahrlosen falschen Pocken, die Eltern und Angehörigen nicht abhalte, ihre Kinder und Pflegebefohlene einer vernünftigen Sorge für das Gesundheitswohl ihrer pockenfähigen Kinder gemäß, die Wohlthat der Kuhpocken-Impfung angedeihen zu lassen; so haben wir uns für verpflichtet gehalten, den von dem Unterschiede der wahren und falschen Menschenblattern und der unbezweifelten Schutzkraft der Kuhpocken gegen die verheerenden wahren Menschenblattern nicht gründlich unterrichteten Theil des Publikums, nach angestellter sorgfältiger Untersuchung der jetzt verbreiteten falschen Pocken hierdurch zu belehren, und erwarten wir, daß sie ohne Vorurtheil und Mißtrauen ihre pockenfähigen Kinder fernerhin von den in den Kommunen angestellten Kanton-Ärzten sofort werden impfen lassen; um so mehr, da allen Unvermeidenden die kostenfreie Impfung ihrer Kinder durch das königl. Dekret vom 13. April 1808 zugesichert ist. Eltern und Vormündern, welche sich über die Impfung der Kuhpocken gründlich belehren wollen, empfehlen wir die gemeinnützige Schrift des Herrn Hofraths Dr. Bremer, betitelt: Die Kuhpocken für Eltern und Nichtärzte. Magdeburg, den 30ten Mai 1811.

Berichtigung, die Reisergerste, auch Himmelsgerste genannt, betreffend.

Nach Nummer 38 des Supplements des westphälischen Moniteurs, unter der Rubrik: Bekanntmachung verschiedener Sachen Nr. 31, heißt es, in der Nachricht über die Reisergerste: „soll es Himmelsgerste seyn und dieses ist sie, nach den Eigenschaften, die ihr derselbe beilegt, so heißt sie hordeum coeleste und wird auch Reisergerste genannt. Ist es aber hordeum distichon nudum, so kann es keine Himmelsgerste seyn — indem die Himmelsgerste nichts weniger als nackend, sondern die Aehre mit langen Gränen versehen ist,